

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 3. April 2006 zu

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet** - Drucksache 16/444 -

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet** - Drucksache 16/754 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	2
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger .....	3
Deutsche Rentenversicherung Bund .....	3
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	6
Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände .....	9
Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR .....	13
Prof. Dr. Wolfgang Edelmann .....	14
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Westfälische Wilhelms-Universität .....	16
Horst Schüler, Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. ....	20

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
(11. Ausschuss)

**24. März 2006**  
Sekretariat des Ausschusses:  
☎ 32487  
Fax: 36030  
Sitzungssaal: ☎ 30332  
Fax: 31809

## Mitteilung

### Tagesordnung

**15. Sitzung des**  
**Ausschusses für Arbeit und Soziales**  
**am Montag, dem 3. April 2006, 12.00 Uhr**  
**10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

#### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet**

(BT-Drucksache 16/444)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/754, 16(11)142, 16(11)143

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet**

(BT-Drucksache 16/754)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/754, 16(11)142, 16(11)143

***Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend)*

*Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Finanzausschuss  
Haushaltsausschuss  
Verteidigungsausschuss  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

***Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend)*

*Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Finanzausschuss  
Haushaltsausschuss  
Verteidigungsausschuss  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

#### **Liste der eingeladenen Sachverständigen**

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
- Dr. Hubertus Knabe, Berlin
- Horst Schüler, Hamburg
- Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster
- Prof. Dr. Wolfgang Edelmann, Dallgow-Döberitz
- Prof. Ulrich Battis, Berlin
- Peter Eisenfeld, Berlin

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)184**

30. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Deutsche Rentenversicherung Bund

**0 Vorbemerkung**

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet verfolgt das Ziel, mehrere Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Opferentschädigungsrecht, im Beschädigtenrecht nach dem BVG und dem Dienstbeschädigtenrecht aus den vier Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR umzusetzen. Bedeutsam für die gesetzliche Rentenversicherung ist die Änderung des § 84 a BVG, auf dessen Sätze 1 und 2 in § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI verwiesen wird. Dieser Verweis führt nach der bisherigen Verwaltungspraxis dazu, dass beim Zusammentreffen von einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Berechtigte mit Wohnsitz am 18.05.1990 im Beitrittsgebiet ein geringerer Freibetrag, der sog. Freibetrag – Ost zum Tragen kommt. Das Bundessozialgericht hatte auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage entschieden, dass stattdessen für alle Versicherten ein einheitlicher Freibetrag zu Grunde zu legen sei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung des BSG mit der Absicht, dass auch künftig unterschiedliche Freibeträge anzuwenden sind. Neben dieser für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutsamen Änderung des § 84 a BVG, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, regelt der Gesetzentwurf u.a. den Dienstbeschädigungsausgleich im Beitrittsgebiet neu und ergänzt die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz und vergleichbarer Gesetze für Partner einer nicht-eheleichen Lebensgemeinschaft.

**1 Bewertung**

Die geplante Neufassung des § 84a BVG ist geeignet, die bisherige Verwaltungspraxis zu bestätigen. Dies vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung. Ein unterschiedlicher Freibetrag je nach Wohnort der Berechtigten spiegelt die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern wider, die z.B. auch für einen niedrigeren Rentenwert sorgen. Ein einheitlicher Freibetrag würde das Gesamtgefüge zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Unfallversicherung verschieben, ohne dass dies zu rechtfertigen wäre.

**2 Allgemeines**

Wird neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt, stellt § 93 SGB VI klar, dass die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise entfällt, wenn beide Renten zusammen mehr als 70 % des Jahresarbeitsverdienstes der Unfallversicherung erreichen. Nach § 93 Absatz 2 Ziff. 2 Buchst. a SGB VI wird die Verletztenrente allerdings nur insoweit angerechnet, als sie den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt würde. Dieser Teil der Verletztenrente hat keine Lohnersatzfunktion und darf sich somit nicht rentenmindernd auswirken. Mit dem Freibetrag sollen nicht nur immaterielle Schäden ausgeglichen werden. Die Grundrente nach dem BVG entschädigt zum einen für die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, zum anderen sollen die Mehraufwendungen ausgeglichen werden, die der Geschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden

Menschen in seinem sozialen Umfeld hat. Entschädigungsgedanke und Mehraufwendungen zusammen bewirken, dass dieser Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Lohnersatzfunktion hat. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung darf insoweit nicht gemindert werden.

### 3 Rechtsprechung des BSG und des BVerfG

Für die Höhe des Freibetrages verwies § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI i.d.F. des RRG 1992 auf die „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“. Obwohl weder § 31 noch § 84 a BVG ausdrücklich erwähnt wurden, konnte nach Auffassung und Praxis der Rentenversicherungsträger nur eine Anwendung beider Vorschriften mit der Folge eines unterschiedlichen Freibetrages zutreffend sein. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger in zwei Urteilen (4. Senat vom 10.04.2003 B 4 RA 32/02 R und 13. Senat vom 20.11.2003 B 13 RJ 5/03 R ) nicht geteilt: Im Rahmen der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei für alle unfallverletzten Rentenberechtigten mit gleich hohem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ein einheitlicher Freibetrag zu berücksichtigen. § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI unterscheide nicht zwischen Berechtigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den neuen oder alten Bundesländern haben. § 84 a BVG sei in diesen Fällen nicht anwendbar, da § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI nicht auf diese Vorschrift verweise. Weder seinem Wortlaut nach noch aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und der systematischen Verbindung mit dem BVG könne im Beitragsgebiet ein geringerer Freibetrag gelten. Unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 (1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96) gelte dies auch für Zeiten vor dem 01.01.1999. Auf die Entscheidung des BSG vom 10.04.2003 reagierte der Gesetzgeber mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz und änderte § 93 Abs. 2 Nr.2 SGB VI: Statt pauschal auf das Bundesversorgungsgesetz wird nun konkret auf § 31 i.V.m. § 84a Sätze 1 und 2 BVG verwiesen. Diese Änderung trat rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Ebenfalls mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde die Übergangsvorschrift des § 84 a BVG um einen Satz 3 ergänzt und dort der Personenkreis aufgeführt worden, für den diese Vorschrift nicht gilt. Diese Ergänzung ergab sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 (1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96), mit der die Vorschrift des § 84 a BVG ab dem 01.01.1999 für verfassungswidrig erklärt worden war. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausschließlich die unterschiedliche Höhe der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer zwischen den alten und den neuen Ländern ab dem 01.01.1999 für nicht mehr verfassungsgemäß erklärt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die Beschädigtengrundrente neben der materiellen Ausgleichsfunktion auch einen besonderen ideellen bzw. immateriellen Charakter (Genugtuungsfunktion) besitzt und die Kriegsbeschädigten ein besonderes Sonderopfer erbracht haben. Wesentlich für die Entscheidung war aber nicht der Charakter der Beschädigtengrundrente; erheblich war vielmehr, dass eine Beendigung der durch § 84 a BVG bewirkten Ungleichbehandlung für die betroffenen Kriegsoffer mit Rücksicht auf ihr hohes Lebensalter nicht mehr in Sicht sei.

Nach der Gesetzesbegründung zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz liegt der sachliche Grund für die weiterhin geltenden unterschiedlichen Freibeträge darin, dass die jeweils geltende Relation von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung zwischen den alten und den neuen Ländern auch beim Zusammentreffen beider Renten erhalten bleiben soll. Dies wird daran deutlich, dass die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus der gesetzlichen UV in den neuen Ländern im Jahre 1992 jeweils rd. 57 bis 58 % der jeweiligen Leistung in den alten Ländern betragen. Gleichermaßen lag die Höhe der Gesamtleistung bei einem Zusammentreffen beider Renten unter Beachtung des § 84a BVG bei der Bestimmung des Freibetrages – entsprechend der Verwaltungspraxis der Träger der RV – bei rd. 58 % der Gesamtleistung in den alten Ländern. Mit Urteilen vom 20.10.2005 (u. a. B 4 RA 27/05 R) hat der 4. Senat des BSG zu der durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz erfolgten Ergänzung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI entschieden, dass gleichwohl ein einheitlicher Freibetrag anzuwenden sei. Die Bezugnahme auf § 84 a BVG gehe ins Leere. Denn das Bundesverfassungsgericht habe diese Bestimmung für Bezugszeiten ab 01.01.1999 für nichtig erklärt. Dabei geht der 4. Senat des BSG davon aus, die Nichtigkeitserklärung sei nicht etwa „relativ“ in dem Sinne, dass die Norm zumindest über Bezugnahmen durch andere Bestimmungen (hier: § 93 SGB VI) doch noch teilweise fortwirke. Vielmehr wird vom Senat ausdrücklich festgestellt, dass der Text des § 84 a Satz 1 und 2 BVG insgesamt ab 01.01.1999 nicht mehr geltendes Recht sei. Des Weiteren hat der 4. Senat u.a. ausgeführt, dass die Sätze 1 und 2 des § 84 a BVG ohnehin nur die eher peripheren Fallgruppen der „Umzügler“ und „Zuzügler“ aus dem bzw. in das Beitragsgebiet betreffen würden. Personen, die seit dem 18.05.1990 permanent ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet haben, würden durch EV Anlage I Kap. VIII Sachgebiet K Abschn. III Nr. 1 Buchst. I erfasst. Darauf nehme § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI i.d.F. des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes jedoch nicht Bezug. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Neuregelung erforderlich, soweit an einem geringeren Freibetrag Ost festgehalten werden soll.

### 4 Gesetzliche Neuregelung

Das Bundeskabinett hat am 18.01.2006 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitragsgebiet“ beschlossen. Da das BSG (hier der 9a. Senat) auch zu anderen Rechtsbereichen hinsichtlich der Anwendung des § 84 a BVG entschieden hat, soll die Vorschrift insgesamt neu gefasst werden. Die geplante Neufassung des § 84 a BVG soll mehr Rechtssicherheit in jenen Rechtsbereichen schaffen, die auf § 84 a BVG verweisen; dazu gehört § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI. Damit wird unterstrichen, dass für Betroffene in den neuen Bundesländern vom 01.01.1991 bis heute Leistungen zu zahlen sind, die die unterschiedliche Einkommensstruktur widerspiegeln und deshalb zu unterschiedlichen Rentenhöhen führen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die Neufassung der Sätze 1 bis 3 des § 84 a BVG. Durch die Neufassung der gesamten Vorschrift, insbesondere des Satzes 1, soll Bedenken aus der Rechtsprechung begegnet werden, dass infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 der § 84 a Satz 1 und 2 BVG i.V.m. der An-

lage I Kap. VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a zum Einigungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.1999 an nichtig seien und dies allein durch die Anfügung des Satzes 3 an den § 84 a BVG mit dem Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 06.12.2000 möglicherweise nicht geheilt sein könnte. Die Neufassung des § 84 a Satz 1 bis 3 BVG soll gem. Art. 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfs rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft treten. Darüber hinaus haben die Fraktionen der SPD und CDU/CSU einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht. Danach soll vor Artikel 1 ein Artikel 01 eingefügt werden, der die Neufassung des § 84 a Satz 1 und 2 BVG ohne Satz 3 beinhaltet. Dieser Artikel soll mit Wirkung vom 01.01.1991 rückwirkend in Kraft gesetzt werden und somit für eine zusätzliche rechtliche Klarstellung im BVG für den Zeitraum vom 01.01.1991 bis 31.12.1998 sorgen. Insbesondere durch die Änderung des Satzes 1 wird verdeutlicht, dass nicht nur die sog. Umzügler und Zuzügler von § 84 a BVG erfasst werden, sondern auch der Personenkreis, der seit dem 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt ständig im Beitrittsgebiet gehabt hat.

### **5 Position der Deutschen Rentenversicherung**

Die geplante Neuregelung des § 84 a BVG bewirkt eine rechtliche Klarstellung im Sinne der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung. Dies gilt zunächst für die in Artikel 1 enthaltene Änderung des § 84 a Satz 1 bis 3 BVG, die den Zeitraum ab 01.01.1999 erfasst, für den die ursprüngliche Regelung vom BVerfG für nichtig erklärt wurde. Aber auch die zum 01.01.1991 rückwirkende Neuregelung des § 84 a Satz 1 und 2 BVG durch Artikel 01 (Änderungsantrag) führt zu einer zusätzlichen Rechtssicherheit für den Zeitraum 01.01.1991 bis 31.12.1998. Denn dadurch wird sichergestellt, dass von § 84 a BVG von Anfang an nicht nur „Umzügler“ erfasst werden, sondern auch diejenigen, die seit dem 18.05.1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen.

### **6 Finanzielle Auswirkungen**

Von der Anwendung des Freibetrags - Ost sind rund 76.000 Versichertenrenten in den neuen Bundesländern betroffen. Für den Fall, dass das Gesetz nicht verabschie-

det wird und die Unterscheidung Freibetrag/Freibetrag – Ost entfallen würde, ergäben sich – ausgehend vom Rentenbestand am 31.12.2004 – folgende finanzielle Auswirkungen: Eine Korrektur ab 01.01.1992 (Inkrafttreten des SGB VI) unterstellt, ergäbe sich eine finanzielle Belastung für die Deutsche Rentenversicherung für Nachzahlungen von mindestens rund 640 Mio. Euro. Dabei wird ein Durchschnittswert aus allen Minderungen der Erwerbsfähigkeit (MdE) zwischen 10 % und 100 % unterstellt. Wenn mehr Betroffene eine MdE über 50 % als unter 50 % haben, würde der Nachzahlungsbetrag entsprechend höher ausfallen. Sofern Rentenbescheide bereits bestandskräftig geworden sind, also die Betroffenen dem Bescheid nicht innerhalb einer Monatsfrist widersprochen haben, wäre bei einer nachträglichen Gewährung des Freibetrags "West" die Nachzahlung von Rentenbeträgen zeitlich eingeschränkt. Die Rentennachzahlung wäre in den Fällen, in denen sich die Betroffenen an den Rentenversicherungsträger gewandt haben, lediglich für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Herantretens an den Rentenversicherungsträger zu erbringen. Würde man daher ausgehend vom heutigen Zeitpunkt einen Nachzahlungszeitraum von 2002 bis 2006 annehmen, würde sich der Nachzahlungsbetrag auf mindestens 150 Mio. Euro belaufen. Zu den Nachzahlungsbeträgen kämen jeweils noch die erhöhten laufenden Kosten von jährlich mindestens rd. 35 Mio. Euro.

### **7 Verwaltungsmäßige Auswirkungen**

Durch die geplante Neufassung des § 84 a BVG verbliebe es bei den bisherigen Verwaltungsabläufen; die Sachbearbeitung kann die anhängigen Gerichtsverfahren fortsetzen und Überprüfungsanträge entsprechend bearbeiten. Eine Änderung der maschinellen Verfahren wäre hingegen erforderlich, wenn es keinen Freibetrag – Ost mehr gäbe. Diese Umstellung müsste – auch für die Vergangenheit – vorgenommen werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)186**

31. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Deutscher Gewerkschaftsbund

Vorläufige Stellungnahme des DGB vom 30. März 2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Stand des Entwurfs: 30. März 2006)

**I. Allgemeines**

Mit den Änderungen im sozialen Entschädigungsrecht und der Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet beabsichtigt die Bundesregierung, die Gesetzeslage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundessozialgerichtes anzupassen. Die unterschiedliche Behandlung von Kriegsopfern, Opfern von Straftaten und Arbeitsunfällen, je nachdem sie in den alten oder neuen Bundesländern vor der Wiedervereinigung gelebt haben, muss ein Ende haben. Der DGB begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen, soweit sie eine Gleichstellung im Bundesversorgungsgesetz, auf das wiederum eine Reihe anderer Entschädigungsleistungsgesetze verweisen, auch rückwirkend vorsehen. Der DGB lehnt aber Versuche des Bundesgesetzgebers ab, die Rechtsprechung oberster Bundesgerichte nachträglich zu verändern, indem er weiterhin davon ausgeht, die durch Leistungsgesetze in Bezug genomme Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes sei für Ansprüche aus dem Beitrittsgebiet zu mindern. Dies führt immer noch zur Schlechterstellung insbesondere unfallverletzter Altrentner der DDR zu den sonstigen unfallverletzten Rentnern bei der Freibetragsregelung nach dem SGB VI. Der DGB begrüßt die Änderung im Opferentschädigungsgesetz, nach der nun auch Partner bzw. Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Hinterbliebenenversorgung erhalten

sollen, wenn sie ein gemeinsames Kind betreuen. Hierdurch soll eine Verbesserung der Situation des bzw. der hinterbliebenen Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eintreten. Zu befürworten ist auch, dass eine entsprechende Regelung auch in Gesetzen getroffen werden soll, denen ähnliche Fallkonstellationen zu Grunde liegen können, wie das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz sowie das Infektionsschutzgesetz. Gleichzeitig befürwortet der DGB auch, dass der Alterserhöhungsbetrag nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Abschläge gezahlt werden soll. Gleichwohl sind aus Sicht des DGB die beabsichtigte Regelung nicht weitgehend genug. In der heutigen Zeit nimmt die Zahl der nichtehelichen Partnerschaften beständig zu. Das gemeinsame Zusammenleben ist auch hier durch ein Füreinandereinstehen und ein gemeinsames Wirtschaften geprägt. Eine Differenzierung bei der Hinterbliebenenversorgung zwischen Eheleuten und Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist aus Sicht des DGB daher nicht mehr zeitgemäß. Jedenfalls wenn gemeinsame Kinder aus der Verbindung hervorgegangen sind, muss der Partner bzw. die Partnerin dem hinterbliebenen Ehepartner bzw. der hinterbliebenen Partnerin oder Partner einer Lebensgemeinschaft sowohl was die Leistungsdauer als auch was die Leistungshöhe betrifft gleichgestellt werden. In Bezug auf die Abschläge bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz muss aus Sicht des DGB generell darüber nachgedacht werden, inwieweit ein Abschlag für Berechtigte aus dem Beitrittsgebiet überhaupt noch zeitgemäß ist. Die Lebenshaltungskosten haben sich in den neuen Bundesländern immer mehr dem Niveau in den alten Bundesländern angeglichen, so dass auch bei den Versorgungsbestandteilen, die keine Genug-

tuungsfunktion haben sondern den Mehraufwand auf Grund der Beschädigung ersetzen sollen, die Differenzierung abgeschafft werden sollte.

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu Art. 01 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In der Norm wird die Leistungshöhe hinsichtlich von Kriegsoffizieren des Beitrittsgebietes geregelt. Es ist auch geregelt, dass hinsichtlich der Höhe der Grundrente, die in erster Linie den immateriellen Schaden ausgleicht, für Kriegsoffiziere in allen Teilen der Bundesrepublik keine unterschiedliche Behandlung erfolgen darf. Die Regelung hinsichtlich der Gleichbehandlung des immateriellen Schadens wurde auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt. Das Bundessozialgericht hatte diese Regelung als nicht ausreichend angesehen. So hatte der 9/9a-Senat des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 20.07.2005 (B 9a/9 V 6/04R) entschieden, dass alle Zuschläge, die dem Ausgleich des immateriellen Schadens dienen, ebenfalls für Kriegsoffiziere aus dem Beitrittsgebiet nicht mehr gekürzt werden dürfen. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts vertrat darüber hinaus die Rechtsauffassung, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf Unfallrentner zu übertragen sei, sodass auch hier bei der Anrechnung der Unfallrente auf Renten nach dem SGB VI ein höherer Freibetrag zum Tragen kommt. Außerdem vertrat er in seiner Entscheidung vom 20.10.2005, Az. B 4 RA 13/05R die Auffassung, dass die Regelung zur Kürzung nur den kleinen Kreis von „Umzüglern“ betraf. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Neufassung der Sätze 1 und 2 sollte der Kritik, dass § 84a BVG nicht den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genügt, begegnet werden. Satz 3 wurde entsprechend den Vorgaben des 9/9a-Senates des Bundessozialgerichts ergänzt. Mit der Änderung von Satz 1 und 2 wurde jedoch keine inhaltliche Änderung vorgenommen, sondern es erfolgte lediglich eine Klarstellung. Damit ergeben sich weiterhin Einschränkungen in der Leistungshöhe für Berechtigte im Beitrittsgebiet. Mit dem Änderungsantrag zur Ausschussdrucksache 16(11)142 vom 08.03.2006 soll § 84a BVG neu gefasst werden, als Reaktion auf die Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 20.10.2005 (Az. B 4 RA 13/05R und andere) mit der Klarstellung, dass die Regelung nicht nur „Umzügler“ erfasse. Darin wird jedoch nur Satz 3 gestrichen, Änderungen der Sätze 1 und 2 sind nicht vorgenommen worden. Insofern gibt es keine weitere Klarstellung hinsichtlich der Sätze 1 und 2. Zudem wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr Rechnung getragen und auch die Rechtsprechung des 9/9a-Senats des Bundessozialgerichtes nicht mehr umgesetzt.

#### Im Einzelnen

Die Neufassung des § 84a BVG erzielt nicht die gewünschte Klarstellung. Nach dem Bundesverfassungsgericht – Entscheidung vom 14.03.2000 – ist es mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass die den Kriegsoffizieren nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG gewährte Beschädigungsgrundrente in den alten und in den neuen Ländern über den 31.12.1998 hinaus bei gleicher Beschädigung ungleich hoch ist; § 84a BVG war somit in der alten Fassung nichtig. Die Nichtigkeit sollte gerade mit der Anfügung von Satz 3 behoben werden. Dieser Satz 3 ist nach der Fassung des Änderungsantrages aber

wieder aufgehoben und die Sätze 1 und 2 inhaltlich nicht geändert, sondern ihre Inhalte sind nur klargestellt worden. Der 4. Senat des BSG, insbesondere zuletzt mit den oben genannten Urteilen vom 20.10.2005 führt aus, dass der 13. Ausschuss (für Gesundheit und soziale Sicherung) des 15. Deutschen Bundestages in seinem Bericht vom 10.03.2004 (BT-Ds. 15/2678, S. 22f) ausgeführt habe, mit der Neufassung durch die ausdrücklich erwähnten Vorschriften über die Grundrenten nach dem BVG werde klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung – entsprechend der bisherigen Praxis der Träger der Rentenversicherung – sowohl die Vorschrift des § 31 BVG als auch die in § 84a BVG geregelten Besonderheiten für Berechtigte im Beitrittsgebiet umfasse. Damit gelte bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der UV auf eine Rente aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern weiterhin ein niedrigerer Freibetrag als in den alten Ländern. Folglich sollten § 84a Satz 1 und 2 BVG weiterhin die unterschiedliche Höhe der Leistungen zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern vorsehen, und nur durch Satz 3 sollten die Berechtigten nach § 1 BVG von dieser Regelung hinsichtlich der Höhe der Grundrente ausgenommen werden. Mit § 84a in der Fassung des Änderungsantrages wird damit auch die Gleichstellung der Berechtigten in Ost und West nach § 1 BVG wieder aufgehoben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.03.2000 dient der Beschädigtengrundrentenanteil im Wesentlichen dazu, den immateriellen Schaden auszugleichen und sei deshalb eine Leistung eigener Art. Diese Leistung stelle insoweit die Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität dar und soll die Mehraufwendungen ausgleichen, die das Kriegsoffizier infolge der Schädigung gegenüber dem gesunden Menschen hat. Damit muss der Grundrentenanteil einschließlich aller Zulagen, die den immateriellen Schaden ausgleichen, für alle Kriegsoffiziere gleich berechnet werden. Dies leistet § 84a BVG nach der beabsichtigten Fassung des Änderungsantrages nicht. Auch bei einer Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf eine Rente aus der Rentenversicherung gilt nach der vorliegenden Fassung des Änderungsantrages, dass in den neuen Ländern weiterhin ein niedrigerer Freibetrag als in den alten Ländern gilt. Diese Unterscheidung ist aber auch nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerechtfertigt. Spätestens nach dem 01.01.1999 ist es auch für diesen Personenkreis nicht mehr gerechtfertigt, dass hinsichtlich des immateriellen Schadenausgleiches zwischen Ost und West unterschieden wird. So führt auch der 4. Senat des Bundessozialgerichts aus, dass die Einführung des § 84a Satz 1 und 2 BVG schlechthin nicht geeignet sei, eine Klarstellung der seit 1992 geltenden Verweisung zu bewirken. Dies schon deshalb nicht, weil es keine derartige verweisende Regelung gab. Weder die Beratungsunterlagen des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1999 noch diejenigen aus den nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren bis zur Beschlussfassung über das RVNG im Jahr 2004 ließen auch nur andeutungsweise erkennen, dass für unfallverletzte Rentenberechtigte in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Freibetragsregelungen eingeführt werden sollten. Mit der vorliegenden Fassung des Änderungsantrages wird also nicht klargestellt, dass die Berechnung der Grundrente plus weiterer Erhöhungsbeträge zum Ausgleich des immateriellen Schadens für Kriegsoffiziere – unabhängig in welchem Bundesgebiet sie wohnen oder nach dem 01.01.1991 ihren Wohnsitz genommen

haben – in gleicher Höhe zu erfolgen hat. Eine Klarstellung könnte aus Sicht des DGB so vorgenommen werden, dass auf die Unterschiedliche Berechnung des materiellen und immateriellen Schadens verwiesen wird. Damit würde auch verhindert werden, dass durch die Verweisung im § 93 SGB VI über die Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung und durch Verweis auf § 84a BVG eine niedrigere Grundrente zur Anrechnung kommt als bei unfallverletzten Rentnern in den alten Bundesländern. Der DGB begrüßt jedoch, dass nun auch der Alterserhöhungsbetrag nach § 31 Abs.1 Satz 2 BVG in voller Höhe an alle BezieherInnen der Beschädigtenrente einschließlich des Alterserhöhungsbetrages ohne Abschläge gezahlt werden soll und somit nun auch als Teil der Beschädigtenrente gesetzlich anerkannt wird. Die Änderung darf jedoch nicht dazuführen, dass durch die Anwendung des ersten Satzes es zu einer unterschiedlichen Anrechnung des Freibetrags von Unfallrenten auf Renten nach dem SGB VI kommt (wie bereits oben dargestellt. Aus Sicht des DGB muss jedoch nicht nur bei Leistungen, die eine Genugtuungsfunktion haben der Abschlag für die Berechtigten aus dem Beitrittsgebiet abgeschafft werden. Vielmehr sollte aus Sicht des DGB auch darüber nachgedacht werden, ob Abschläge für diese Berechtigten überhaupt noch zeitgemäß sind. Die Lebensbedingungen und Lebenshaltungskosten haben sich im alten und im neuen Bundesgebiet immer weiter einander angeglichen, so dass aus Sicht des DGB nicht mehr zwischen Leistungen, die Berechtigten aus dem Beitrittsgebiet gewährt werden und Leistungen, die Berechtigten aus den alten Bundesländern gewährt werden differenziert werden sollte. So kann eine Differenzierung beispielsweise bei der Kleiderverschleißpauschale nach § 15 BVG nur schwer mit den unterschiedlichen Kleiderpreisen in den Gebieten begründet werden. Diese haben sich in der Regel einander angepasst.

#### **Zu Artikel 2 bis 5 – Änderung des Opferentschädigungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes**

Der DGB begrüßt, dass die Position der hinterbliebenen Lebenspartner eine nichtehelichen Lebensgemeinschaft gestärkt und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.November 2004 nun gesetzlich umgesetzt werden soll. Aus Sicht des DGB kann jedoch der Anspruch auf die Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht nicht zeitlich begrenzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 09. November 2004 über einen Fall entschieden, in dem der nichteheliche Lebenspartner seine Erwerbstätigkeit aufgeben hat, um die gemeinsamen Kinder erziehen zu können und insoweit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgestellt. Zwischen Partnern aus einer Lebensgemeinschaft und Partnern aus einer Ehe besteht in der Versorgungssituation kein wesentlicher Unterschied, wenn diese nach dem Tod aus Sicht des DGB der Partnerin oder des Partners alleine die gemeinsamen Kinder erziehen. In seiner Begründung hat sich das Bundesverfassungsgericht auch nicht darauf festgelegt, dass die Leistungen nur für die ersten drei Lebensjahre der gemeinsamen Kinder zu gewähren sind. Es hat sich zwar des Öfteren auf diesen Zeitraum bezogen, diese Frage im Ergebnis jedoch ausdrücklich offen gelassen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist aber dann verletzt, wenn nach Ablauf der Begrenzung der Leistung weiter eine Versorgungsungleichbehandlung entsteht. So führt auch das Bundesverfassungsgericht unter Randnummer 64 zudem das Argument an, dass auch nichteheliche

Lebensgemeinschaften gemeinsam wirtschaften und so beim Ableben eines Partners bzw. einer Partnerin eine zusätzliche Belastung auf den zurückgebliebenen Partner bzw. die zurückgebliebene Partnerin verbleibe. Um diese Belastung auszugleichen müssten aus Sicht des DGB auch Partnerinnen und Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft unabhängig davon, ob aus der Lebenspartnerschaft Kinder hervorgegangen sind oder nicht, hinterbliebenen Ehepartnerinnen und -partner gleichgestellt werden. Folglich hätte eine weitergehende Gleichstellung der Hinterbliebenen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgen müssen, als sie nun beabsichtigt ist. Folglich müssten auch Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die keine gemeinsamen Kinder erziehen leistungsberechtigt sein. Zumindest darf aus Sicht des DGB jedoch keine zeitliche Begrenzung auf die ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes erfolgen. Bezüglich der Formulierung „Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit“ sollte zur Klarstellung formuliert werden, dass von der Formulierung nicht nur die Aufgabe des Arbeitsplatzes gemeint ist sondern auch eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Dies würde einer missverständlichen Auslegung der Regelung vorbeugen.

#### **Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet**

Die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 21.November 2001 wird vom DGB begrüßt. Die Ausweitung des Dienstbeschädigungsausgleichs nach dem Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz auf die Personen, die bisher eine Dienstbeschädigungsrente beanspruchen konnten erscheint hier als geeignete Maßnahme. Ausdrücklich begrüßt wird auch die Einbeziehung des Zeitraumes vom 1.August 1991 bis zum 31. Dezember 1996.

#### **Zu Nr.2**

Jedoch darf aus Sicht des DGB für die Gewährung des Ausgleichs kein zusätzlicher Antrag notwendig sein, wenn eine Dienstbeschädigungsrente bisher nicht gezahlt wurde. Die verfassungskonforme Behandlung der Berechtigten sollte nicht noch von einem weiteren Handeln der Betroffenen abhängig gemacht werden. Vielmehr muss hier eine Neubescheidung und die Auszahlung des Dienstbeschädigungsausgleiches von Amts wegen erfolgen.

#### **Zu Nr.4**

Der DGB ist der Ansicht, dass die Bescheide über die Nichtgewährung von Dienstbeschädigungsteilrenten, die am 14.Dezember 2002 unanfechtbar waren in vollständiger entsprechender Anwendung des § 44 des Zehnten Gesetzesbuches auch für die Vergangenheit zurücknehmbar sein sollen. Auch in den Zeiten vor dem 14.Februar 2002 war es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, dass die Dienstbeschädigungsteilrente beim Zusammentreffen mit entsprechenden anderen Leistungen nicht gewährt wurde. Hierdurch werden Empfängerinnen und Empfänger einer Dienstbeschädigungsteilrente bzw. nun eines Dienstbeschädigungsausgleiches, die diesen seit längerem beanspruchen könnten und auf Grund ihres Lebensalters voraussichtlich zukünftig nicht mehr lange beanspruchen können gegenüber Empfängerinnen und Empfängern, die den Ausgleich bzw. die Rente noch nicht so lange beanspruchen können und zudem auch jünger sind, benachteiligt.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)179**

24. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

Wir möchten wie folgt Stellung nehmen: Die in Artikel 7 a des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und der SPD (Ausschussdrucksache 16(11)142) vorgesehene Ausnahme vom elektronischen Meldeverfahren für private Arbeitgeber und Arbeitgeber i.S.d. § 10 b EStG halten wir für sinnvoll. Wir haben uns jedoch weitergehend für eine entsprechende Härtefallregelung für kleine Unternehmen insgesamt eingesetzt (vgl. dazu Seite 2 und 3 der anliegenden Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)). Diese halten wir nach wie vor für erforderlich.

**Anlage****Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) - BT- Drs. 15/4228**

und

**zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen**

**I. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)**

**Artikel 1 -Änderung des Vierten SGB**

**zu Nummer 3 - § 22 Abs. 1**

Zum 1. Januar 2003 wurde für Einmalzahlungen das Zuflussprinzip eingeführt. Aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung sollte hier keine Ausnahme

geschaffen werden. Laut Begründung soll die Bundesagentur für Arbeit den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Einmalzahlungen entrichten, „wenn der Arbeitgeber ungeachtet seiner Insolvenz die Einmalzahlung ausgezahlt hätte“. Unklar bleibt, wie diese hypothetische Auszahlung festgestellt werden soll. Die Ausweitung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags beim Insolvenzgeld auf nicht zugeflossene Einmalzahlungen ist auch unter dem Aspekt der Arbeitgeberbelastung durch die allein von Arbeitgebern finanzierte Insolvenzgeldumlage (§ 359 Abs. 1 SGB III) abzulehnen. Ziel von gesetzgeberischen Maßnahmen muss es vielmehr sein, die Belastung der Wirtschaft durch die in den letzten Jahren sehr hohe Insolvenzgeldumlage zu vermindern. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gefordert (BR-Drucksache 557/03 vom 26.09.2003, Beschluss, Seite 12).

**zu Nummer 5-§ 23 c**

Die gesetzliche Klarstellung und Vereinheitlichung der beitragsrechtlichen Beurteilung von Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen bringt Rechtssicherheit bei den Arbeitgebern, die sich bislang lediglich auf die langjährige Praxis - nämlich die Beitragsfreiheit - verlassen konnten. Sie ist deswegen sinnvoll und erforderlich. Die Herausnahme der betroffenen sonstigen Einnahmen aus dem Entgeltbegriff ist eine praktikable Lösung. Eine Einfügung der Regelung in den Kontext des § 14 SGB IV, der den Begriff des Arbeitsentgelts definiert, wäre jedoch systematischer.

**zu Nummer 6 a) bb) - § 28 a**

Bereits in der Stellungnahme der BDA zum „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, durch das § 28 a SGB IV dahingehend geändert wurde, dass ab dem 1. Januar 2006 Meldungen nur noch im maschinellen oder elektronischen Meldeverfahren erfolgen dürfen, wurde auf die Belastung vieler kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Neuregelung hingewiesen. Viele dieser Unternehmen führen ihre Meldungen heute entweder ganz oder teilweise manuell durch. In Unternehmen, in denen wenige Meldungen erfolgen, lohnt sich die Anschaffung eines Computers mit Internetzugang und der Erwerb der umfangreicheren - und entsprechend teureren - Software nicht. Teilweise wird die Jahresmeldung per Datenfernübertragung, alle anderen Meldungen jedoch manuell erzeugt. Bereits die Verpflichtung zur maschinellen oder elektronischen Meldung bedeutete für eine Vielzahl kleiner Unternehmen eine Kosten- und Organisationsbelastung, da ab dem 1. Januar 2006 ein Computer zur Erstellung der Meldungen erforderlich ist und das bislang durchgeführte manuelle Meldeverfahren entfällt. Die jetzt vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung aller Meldungen per Datenfernübertragung bedeutet für diese Betriebe eine noch größere Belastung. Entweder sind sie zur Anschaffung eines internetfähigen Computers und entsprechender Software, der Schulung eines Mitarbeiters zur Anwendung des Programms und zur Anmeldung des Verfahrens oder zur Übergabe der Vorgänge an einen Steuerberater (Outsourcing) gezwungen.

Es sollte daher eine Ausnahme geschaffen werden und diesen Unternehmen aus den zuvor genannten Gründen auch nach dem 1. Januar 2006 die Möglichkeit eingeräumt werden, Meldungen manuell abzugeben.

**zu Nummer 6 b) - § 28 a**

Das Anliegen, Beitragszahler nach jahrelanger Beitragsentrichtung nicht überraschend schutzlos zu stellen, wird von der BDA ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss der Aufwand, der für dieses Ergebnis erforderlich ist, möglichst gering gehalten werden. In Unternehmen ohne mitarbeitende Familienangehörige erzeugt die neue Meldepflicht überflüssigen Verwaltungsaufwand. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die zusätzlich abgefragten Merkmale auf Ehegatten oder Lebenspartner beschränkt werden. So wird der Verwaltungsaufwand zumindest reduziert.

Für alle Versicherten (also z.B. auch für mitarbeitende Verwandte) muss jedoch sichergestellt sein, dass sie die Möglichkeit haben, eine verbindliche Auskunft über ihren Versichertenstatus zu erlangen. Deshalb muss entweder eine gesetzliche Klarstellung erfolgen oder eine entsprechende Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der jetzt auf vier Jahre begrenzte Rückerstattungszeitraum von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Fällen, in denen keine Bindungswirkung der Bundesagentur für Arbeit besteht, deutlich erweitert werden müsste.

Die derzeitigen Probleme bestünden im Übrigen nicht, wenn die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich an die Entscheidungen der Einzugsstellen über den Versichertenstatus gebunden wäre.

**zu Nr. 9 - § 28 g**

Die Regelung, dass der Arbeitgeber einen vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrag ohne zeitliche Beschränkung vom Lohn des Arbeitnehmers (nachträglich) einbehalten kann, ist unbedingt erforderlich. Ohne die Ergänzung könnte sich die Situation einstellen, dass der Arbeitgeber den Beitragsanteil des Arbeitnehmers, der sich auf zusätzlich 0,45 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. auf 0,25 in der sozialen Pflegeversicherung beläuft, zu tragen hätte.

**zu Nrn. 11 und 18-§§ 28 o Abs. 1, § 111 Abs.1 Nr. 4**

Sinnvoll ist die ausdrückliche Klarstellung, dass die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitnehmers aus § 28 o Abs. 1 SGB IV bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern besteht. Dies gilt auch für die Einführung eines Bußgeldtatbestands wegen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung des Arbeitnehmers. Es ist zu begrüßen, dass den Arbeitgebern so die Abrechnung in der Gleitzone erleichtert werden soll.

In vielen Fällen - gerade im Niedriglohnsektor - entstehen Probleme bzw. drohen Nachforderungen deshalb, weil der Arbeitgeber nicht oder zu spät über weitere Beschäftigungen und das jeweilige Arbeitsentgelt informiert wird. In verschiedenen Branchen verursacht die notwendige Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) hohen Verwaltungsaufwand, wenn das Gesamtentgelt in die Gleitzone fällt. Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen nicht nur eine spezielle Berechnungsformel anwenden, sondern für eine korrekte Abrechnung jeden Monat das monatlich ausgezahlte Arbeitsentgelt der jeweils anderen Arbeitgeber kennen.

Eine bußgeldbewehrte Verpflichtung des Arbeitnehmers kann eine gewisse Erleichterung herbeiführen. Der Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bleibt jedoch. Außerdem besteht weiterhin das Problem, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Abrechnung das Arbeitsentgelt kennen muss, das der Arbeitnehmer beim jeweils anderen Arbeitgeber verdient hat. Insbesondere bei schwankenden Bezügen hilft eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Auskunft nicht weiter. In vielen Fällen erfährt der Arbeitnehmer nämlich erst durch die Abrechnung seinen monatlichen Verdienst - zu spät für den jeweils anderen Arbeitgeber. Eine korrekte und pünktliche Abrechnung ist vom Arbeitgeber also kaum zu realisieren. Hinzu kommt, dass die Abrechnung in der Gleitzone durch den Pflegezuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung die Abrechnung in der Gleitzone weiter verkompliziert.

Letztendlich kann nur die Abschaffung der Pflicht zur Zusammenrechnung aus § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV im Bereich der sehr niedrig entlohnten geringfü-

gigen Beschäftigungen die bestehenden Probleme bei Mehrfachbeschäftigungen zufrieden stellend lösen.

#### **Artikel 16 Beitragsüberwachungsverordnung**

Nach § 4 Abs. 4 der Beitragsüberwachungsverordnung werden Arbeitgeber zur Abgabe eines Korrekturbeitragsnachweises für zurückliegende Kalenderjahre durch einen sog. Korrektur-Beitragsnachweis verpflichtet. Die Vorschrift geht auf den durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ abgeschaffte sog. Summen-abgleich (§ 28 k SGB IV) zurück. Nach der Streichung des § 28 k SGB IV ist die Abgabe eines Korrektur-Nachweises also obsolet. Absatz 4 der Beitragsüberwachungsverordnung sollte deswegen gestrichen werden, um die Arbeitgeber von überflüssigem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

## **II. Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004**

### **zu 1 d)**

Das „Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ enthielt in der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2004 („Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz“) in Art. 1 Nr. 8 (§ 28 f SGB IV) die Absätze 4 und 4 a, die die Einführung der Datenübertragung für alle Meldungen und Beitragsnachweise sowie je einer Inkassostelle zur Weiterleitung von Beitragsnachweisen und Beiträgen für jede Kassenart vorsahen.

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, in jedem Bundesland eine Inkassostelle einzurichten und den Ländern eine Option für eine gemeinsame Inkassostelle einzuräumen. Eine solche Regelung brächte gerade nicht die von den Arbeitgebern befürwortete Entlastung mit sich. In den Betrieben entsteht hoher Verwaltungsaufwand dadurch, dass Meldungen, Beitragsnachweise und Beiträge an viele unterschiedliche Einzugsstellen abgegeben bzw. überwiesen werden müssen. Wird jeweils eine Inkassostelle pro Bundesland geschaffen, würden insbesondere überregional tätige Arbeitgeber weiterhin mit mehreren zuständigen Stellen konfrontiert.

Die Änderung aus der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2004 in Art. 1 Nr. 8 (§ 28 f SGB IV) sollte also unbedingt unverändert wieder aufgenommen werden. Wie bereits in der Stellungnahme zum „Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetz“ ausgeführt, muss die zentrale Stelle alle vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge entgegennehmen und weiterleiten, damit die gewünschten Entlastungen eintreten. Dazu gehören neben den Beiträgen für die freiwillig Versicherten auch die Umlagen U 1 und U 2 im Rahmen der Entgeltfortzahlung. Schließlich müsste sie auch die Meldungen, Beitragsnachweise und Beiträge für die geringfügig Beschäftigten entgegennehmen und weiterleiten.

### **zu Nr. 19**

#### **Artikel 8 Nr. 3b (neu) - § 104 SGB IX**

Die Regelung sieht eine eigenständige gesetzliche Grundlage vor, die die Bundesagentur für Arbeit zur Beauftragung von Integrationsfachdiensten für die Vermittlung arbeitsuchender schwer behinderter Menschen unter Einsatz der zugewiesenen Mittel aus dem Ausgleichsfonds ermächtigen soll.

Die BDA begrüßt den Ansatz in der Stellungnahme des Bundesrates, dass die Ausrichtung der Integrationsfachdienste auf die Vermittlung schwer behinderter Menschen sichergestellt werden soll. Die Integrationsfachdienste, die wirtschaftsnah arbeiten und sich an den Bedürfnissen der Stellen anbietenden Unternehmen ausrichten, leisten für die Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwer behinderten Menschen einen wichtigen Beitrag. Dies ist gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit unverzichtbar. Da sich die Integrationsämter von ihrer Ausrichtung her nach eigenen Angaben nicht in der Lage sehen, die Integrationsfachdienste in ihrer derzeitigen Kapazität und mit der vorrangigen Ausrichtung auf Vermittlung aufrecht zu erhalten, ist es entscheidend, dass die Bundesagentur für Arbeit die Integrationsfachdienste mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe zur Vermittlung einsetzen kann. Da der Bundesagentur für Arbeit hierfür allerdings ab 2005 weniger Mittel zur Verfügung stehen, besteht die dringende Sorge, dass es faktisch doch zu einer veränderten Ausrichtung bei den Integrationsfachdiensten kommen und die vorrangige Aufgabe, schwerbehinderte Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, nur noch in schwächerem Maße wahrgenommen wird.

#### **Artikel 8 Nr. 3c (neu) - § 111 Abs. 5 SGB IX**

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass unter der sog. Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste rein organisatorische Aufgaben zu verstehen sind. Diese bestehen danach in der Bereitstellung eines angemessenen Angebots an Integrationsfachdiensten entsprechend dem Bedarf und der Inanspruchnahme durch die Rehabilitations-träger und der Bundesagentur für Arbeit.

Unklar bleibt damit auch weiterhin, für welche konkreten Aufgaben die Integrationsämter die für die Strukturverantwortung bezüglich der Integrationsfachdienste zugewiesenen Mittel aus der Ausgleichsabgabe einzusetzen haben. Mit der Formulierung „organisatorische Aufgabe“ erfolgt keine Klarstellung. Entscheidend ist, dass die Strukturverantwortung nicht in Form einer pauschalen, nicht leistungsbezogenen Auskehrung von Mitteln zum Erhalt der Dienste wahrgenommen wird. Strukturverantwortung auszuüben kann vielmehr nur heißen, dass die Integrationsfachdienste durch ausreichende Aufträge, die unter den Bedingungen des Leistungswettbewerbes vergeben werden, in ihrer Ausrichtung und Kernkompetenz der Integration und Vermittlung bestehen können. Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber bei der letzten Novellierung mit der Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste versäumt, den Integrationsämtern auch einen neuen Aufgabenschwerpunkt zur Integration und Vermittlung zu geben. Es war inkonsequent, die Strukturverantwortung bei den Integrationsämtern anzusetzen und damit einhergehend Mittel aus der Ausgleichsabgabe zuzuweisen, ohne den Aufgabenbereich der Integrationsämter in diesem Sinne zu erweitern. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Abstimmung der Integrationsämter insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit entscheidend, um einen sinnvollen Einsatz der Mittel für die Ausübung der Strukturverantwortung sicherzustellen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Mittel sachwidrig von den Integrationsäm-

tern nur in ihren eigenen Aufgabenbereichen verwandt werden.

### **III. Änderungsanträge der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen**

#### **Änderungsantrag 11**

##### **zu Art. 4 Nr. 13 a neu - § 248 SGB V**

Die Berücksichtigung von Beitragssatzveränderungen bei Versorgungsbezügen im Gleichklang mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet einen gewissen Verwaltungsmehraufwand für die Zahlstellen und die Unternehmen, sofern sie „Selbstzahler“ sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Versorgungsempfängern und Rentenbeziehern spricht jedoch für eine fortlaufende Be-

rücksichtigung von Beitragssatzveränderungen bei Versorgungsbezügen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte sichergestellt werden, dass eine zentrale Stelle, z. B. das BMGS, alle Beitragssatzveränderungen der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen erfasst und für Arbeitgeber und Zahlstellen - am einfachsten im Internet - stets aktuell verfügbar hält.

#### **Änderungsantrag 16**

##### **zu Artikel 6 Nr. 6 a - neu - § 118 SGB VII**

Der Änderungsantrag ist zu begrüßen. Durch die vorgesehene Ergänzung kann die Bereitschaft von Berufsgenossenschaften zu Fusionen gesteigert werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)189**

31. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

1. Im Gesetzesentwurf geht es um Fragen des Entschädigungsrechts für Dienstunfälle von Personen, die von Sonderversorgungssystemen der DDR erfasst wurden. Dazu gehören auch die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Es handelt sich somit um eine zu DDR-Zeiten auch unter materiellen Gesichtspunkten privilegierte Gruppe von Beschäftigten. Angesichts der Rolle, die das Ministerium für Staatssicherheit in der DDR innehatte, ist es zu begrüßen, dass die ungerechtfertigte materielle Besserstellung dieser Personen vermieden wird, soweit dies nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist.
2. Wenn es um Maßnahmen geht, mit denen eine angemessene Versorgung ehemaliger Mitarbeiter erreicht werden soll, darf jedoch der Blick auf die Opfer des MfS nicht zu kurz kommen. Mit jedem Erfolg, den ehemalige Mitarbeiter des MfS hinsichtlich ihrer materiellen Besserstellung erreichen, wird die Kluft zwischen den heutigen Lebensverhältnissen der früheren Täter und ihrer Opfer größer. Der Respekt gegenüber den Opfern der SED-Diktatur gebietet nicht nur, dass den Opfern öffentlich Rechtfertigung widerfährt, dass ihnen mehr zugehört wird und dass ihre besonderen Verdienste und Leiden von uns aufmerksam wahrgenommen und gewürdigt werden. Auch die materielle Entschädigung der Opfer sollte ein zentrales Anliegen aller politisch Verantwortlichen sein.
3. Zu den Mitarbeitern des MfS: Bei der Bundesbeauftragten werden grundsätzlich alle Stasi-Unterlagen verwahrt. Zu diesem Bestand gehören daher auch die vom MfS zu den eigenen Mitarbeitern geführten Personalakten. Schon seit Jahren werden aus diesen Unterlagen auf Anfrage die für Rentenberechnungen und andere Leistungen notwendigen Daten den zuständigen Behörden mitgeteilt. Zu diesen Unterlagen mit Personalbezug gehören auch Gesundheitsunterlagen einschließlich der Unterlagen zu den Dienstunfällen. Auch in eigenen Personalangelegenheiten hat das MfS akribisch gearbeitet und umfassende Informationen in den Unterlagen gesammelt.
4. Diese vorhandenen Stasi-Unterlagen würden es grundsätzlich auch möglich machen, den Hergang von Dienstunfällen nachzuvollziehen und gesundheitliche Folgen einzuordnen. Für eine dem Einzelfall angemessene Bewertung stünde in der Regel also ausreichendes Material zur Verfügung.
5. Im Jahr 1990 wurden nach Kenntnis der BStU etwa 1300 anerkannte Dienstunfälle übernommen. Dies gibt einen Hinweis, mit welchen Größenordnungen in diesem Bereich zu rechnen ist. Die BStU wäre in der Lage, benötigte Auskünfte aus den Unterlagen zu erstellen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)180**

27. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Stellungnahme für die Beratung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 3. April 2006 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucks. 16/444 und 16/754).

Die vorgesehenen Änderungen werden in der Mehrzahl den verfassungsgemäßen Zustand herstellen.

Leider liegen mir die von der Bundesregierung zugesagten Übergangsregelungen, welche eine Benachteiligung der vom Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz und Infektionsschutzgesetz erfassten Personen gegenüber den vom Opferentschädigungsgesetz erfassten verhindern sollen, nicht vor. Jedenfalls halte ich es durch Art. 3 Abs. 1 GG geboten, dass auch diesen die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2004 veranlasste Begünstigung im möglichst einfachen Verwaltungsweg ebenfalls bereits ab 1. November 1994 zukommen kann.

Im Lichte dieser dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit entsprechenden Regelungen bleibt es unverständlich, wie für Personen, deren Bescheide über die als verfassungswidrig erkannte Einstellung von Dienstbeschädigungsteilrenten unanfechtbar wurden, die Begünstigung des § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X nicht gelten soll. Mit diesem Ausschluss von der Nachzahlung verfassungswidrig vorenthaltender Leistungen wenigstens für vier Jahre vor der Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2001 ist die Bundesregierung der durch den Beschluss ermöglichten günstigeren Regelung nicht gefolgt. Grund ist offensichtlich die Vermeidung finanziellen Aufwandes, der schon durch die lange Dauer bis zur Verkündung des Urteils wenig-

stens über bis zu mehr als 9 Leistungsjahre erspart geblieben ist.

Im Übrigen entspricht der Entwurf des Gesetzes über den Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucks. 16/444 Art. 6) grundsätzlich dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2001 und dem in diesem dem Gesetzgeber eingeräumten Handlungsspielraum.

Allerdings weicht die Absicht, an der für Bürger der neuen Bundesländer geltenden geminderten Höhe der Grundrente (§ 84a Satz 1 und 2 BVG) festzuhalten, verfassungsrechtlich bedenklich vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 (BVerfGE 102, 41) ab. Die Nichtigkeitserklärung der Vorschrift ist uneingeschränkt erfolgt und hat so durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Gesetzeskraft erlangt. Die tragenden Gründe dieser Entscheidung liegen grundsätzlich auch im Entschädigungsrecht für Dienstbeschädigungen vor. Der Gesetzgeber des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes hat sich ausdrücklich an das Unfallfürsorgerecht im Beamten- und Soldatenrecht angelehnt (BT-Drucks. 13/4567 S. 9) und von einer Überführung in die gesetzliche Unfallversicherung abgesehen (so ausdrücklich in BR-Drucks 393/05 S. 5). Mit der Entscheidung für die einkommenstunabhängige Versorgungsleistung nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüber der einkommensabhängigen nach dem Unfallversicherungsrecht hat er auch dem Ausgleich immaterieller Schädigung wie bei den Kriegsoffizieren den Vorrang gegeben. Nach den jüngsten Erklärungen des Bundesministers für Arbeit und Soziale Sicherung ist bis 2009 keine weitere Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den West zu erwarten. Dies lässt die entsprechen-

de Angleichung der Lebensverhältnisse der in Ausübung ihres Wehr- bzw. Staatsdienstes Geschädigten in unbestimmte zeitliche Ferne rücken. Diese gehören aber zu einem großen Teil den gleichen Jahrgängen wie die Kriegsoffer an. Und angesichts der zeitlichen Verzögerung der Angleichung der Lebensverhältnisse haben auch jüngere Jahrgänge kaum eine Chance, diese zu Lebzeiten zu erleben. Es geht hier – wie gesagt – vorzugsweise um den Ausgleich selbst erlittener immaterieller Schädigung und nicht etwa – wie bei Hinterbliebenen – um den Ausgleich für naturgemäß vorrangig materieller Unterhaltsansprüche. Im Übrigen habe ich Zweifel an der Richtigkeit der Abschätzung der jährlichen Mehrkosten, die durch die Zahlung von Dienstbeschädigungsausgleich in ungeminderter Höhe entstünden. Ausgehend von der Angabe über die jährlichen Aufwendungen ab 1. März 2002 für das Sonderversorgungssystem des MfS würden hier jährlich 74.288 € (ohne Dynamisierung) entstehen. Danach wäre die Abschätzung des jährlichen Mehraufwandes in Höhe von 1,3 Mio. € nur dann richtig, wenn der Personalbestand des MfS nur rund 17 % der Angehö-

rigen aller Sonderversorgungssysteme ausgemacht hätte. Tatsächlich betrug er aber etwa 30 bis 35 %. Folglich kann unter der Annahme etwa gleicher Anteile von Leistungen für Dienstbeschädigungen allenfalls die Hälfte der geschätzten Mehrkosten entstehen. Entsprechend deutlich geringer fielen auch der Mehraufwand für Nachzahlungen aus. Dies vor allem auch deshalb, weil er zusätzlich gemindert wird durch den Anteil der Fälle an der Gesamtzahl der Berechtigten, die einen solchen Anspruch gem. § 44 SGB X rechtzeitig geltend gemacht haben.

Jedenfalls ist zu erwarten, dass die Betroffenen eine verfassungsgerichtliche Prüfung der beabsichtigten Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 DBAG (Art. 6 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs) iVm § 84a Satz 1 und 2 BVG (ebenda Art. 1) anstreben werden.

Prof. Dr. Edelmann

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)188**

31. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -**

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Westfälische Wilhelms-Universität

**I. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2001**

Bei diesem Gesetzentwurf steht zunächst die Frage im Vordergrund, ob die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet den Vorgaben des Verfassungsgerichtsbeschlusses vom 21.11.2001 genügen.

In seiner Entscheidung vom 21. November 2001 (1 BvR 284/96 u. 1 BvR 1659/96) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 11 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) insoweit Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, als Dienstbeschädigungsteilrenten, die neben Invalidenrenten gewährt wurden, ab 1. August 1991 eingestellt worden sind. Er hat auch befunden, dass § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AAÜG insoweit Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, als Dienstbeschädigungsteilrenten auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet werden.

Vergleichsmaßstab waren insoweit jeweils die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Setzt man also die Situation der Betroffenen in eine Relation zu Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik eine Unfallrente erhalten haben, die von der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt und entschädigt wurden, so ergibt sich eine Benachteiligung, die aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht zu rechtfertigen ist. Es stellte dabei auf die Funktionsgleichheit der Dienstbeschädigungsteilrente und der Unfallrente ab. Das Gericht

erkennt dabei zwar an, dass der Gesetzgeber bei der Harmonisierung der Rentensysteme im wiedervereinigten Deutschland und insbesondere bei der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Anwartschaften und Ansprüche einen weiten Gestaltungsspielraum hatte. Danach war es dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt, die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in die gesetzliche Unfallversicherung überzuleiten, bei den Dienstunfallentschädigungen der Sonderversorgungssysteme hingegen davon abzusehen. Entscheide sich der Gesetzgeber aber dafür, die ostdeutschen Unfallrenten in das System der gesamtdeutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu überführen, so liege es nicht mehr innerhalb seines Gestaltungsspielraums, eine im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einer Diensterkrankung entstandene Beschädigung der Gesundheit bei der Gruppe der Sonderversorgten dagegen überhaupt nicht zu berücksichtigen, soweit die zum Ausgleich des Schadens gewährte Teilrente mit bestimmten Versorgungs- und Rentenleistungen zusammentrifft.

Allerdings – so das Bundesverfassungsgericht – sei es verfassungsrechtlich unbedenklich – wie im Einigungsvertrag vorgesehen – die Dienstbeschädigungsteilrente zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Unfall sich im Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung ereignet habe, bei der der Beschädigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht habe. Allerdings ist diese Möglichkeit nur individuell auf bestimmte Personen anwendbar, rechtfertigt also als solche nicht eine generelle Aberkennung für einen bestimmten Personenkreis.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt auch an, dass der Abbau überhöhter Leistungen aus den Versorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich als legitimes gesetzgeberisches Ziel angesehen werden könne; derartige überhöhte Leistungen seien aber hier nicht gegeben.

Das bedeutet für den vorliegenden Zusammenhang, dass der Gesetzgeber gehalten war, den Mangel zu beheben, der darin bestand, dass Dienstbeschädigungsteilrenten wegen des Zusammentreffens mit Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit entfielen, während andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiter gewährt werden. Er will dies mit dem hier zu beurteilenden Gesetzentwurf tun, indem das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz auch für den Zeitraum vom 1.8.1991 bis zu 31.12.1996 für anwendbar erklärt wird. Insoweit zeichnet der Gesetzentwurf präzise das nach, was das Bundesverfassungsgericht an Vorgaben gemacht hat. Der Gesetzentwurf bezieht dabei auch die Angehörigen des Sonderversorgungssystems Nr. 4 der Anlage 2 zum AAÜG (MfS/AfNS) mit ein.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird bei den Ausführungen zu den möglichen Vorgehensweisen zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes (D I der Entscheidung) nicht ausdrücklich Bezug genommen auf die Angehörigen der Sonderversorgung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit. Andererseits spricht das Bundesverfassungsgericht allgemein von Sonderversorgten, die nicht vollkommen anders behandelt werden dürften als Rentenbezieher aus der allgemeinen Sozialversicherung. Zu diesen Sonderversorgten gehören aber auch die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit, die das Gericht insoweit auch als gleich zu behandeln einstuft. Dass sie vom Verdikt der Verfassungswidrigkeit ebenfalls erfasst sein sollten, wird auch daraus deutlich, dass das Gericht auf die Möglichkeit des Einigungsvertrages zur Rentenkürzung bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verweist, was insbesondere für diesen Personenkreis relevant sein könnte. Es ist deshalb sachgerecht, auch diesen Personenkreis einzubeziehen. Davon generell abzusehen, wäre mit hohen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden, da es der Kernaussage der Entscheidung zuwiderliefe. Es bleibt lediglich die Möglichkeit, im Einzelfall – wie vom Gericht erwähnt – Ausnahmen vorzunehmen.

Zusammenfassend bleibt insoweit festzustellen, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet den Vorgaben des Verfassungsgerichtsbeschlusses vom 21.11.2001 entsprechen. Es ist nach dieser Entscheidung allerdings geboten, auch die Angehörigen der Sonderversorgung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit in den Dienstbeschädigungsausgleich einzubeziehen.

## II. Beschränkung der Erstreckung auf nicht bestandskräftige Fälle

Eine andere Frage ist, ob die Erstreckung des seit dem 1. Januar 1997 geltenden Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet auf den Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1996 beschränkt werden darf auf nicht bestandskräftige

Fälle. Hierzu ist zunächst auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbst Bezug zu nehmen. Das Gericht führt insoweit aus, dass die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Vorschriften ergangenen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bereits bestandskräftigen Bescheide von der Entscheidung für die Zeit vor der Bekanntgabe unberührt bleiben. Es heißt dann weiter, dass es dem Gesetzgeber unbenommen bleibe, die Wirkung der Entscheidung auf die bereits bestandskräftigen Bescheide, wozu er aber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet sei. Daraus kann bereits geschlossen werden, dass das Gericht gegen eine Beschränkung auf die noch nicht bestandskräftigen Fälle wohl keine Bedenken hätte. Dies hat das Gericht auch in seiner Entscheidung vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 1 ff., 58) so festgestellt, wobei es dort ausdrücklich auf die §§ 82 Abs. 1 und 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG Bezug genommen hat. Danach bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt.

Daraus ergibt sich, dass es grundsätzlich möglich ist, die Erstreckung auf nicht bestandskräftige Fälle zu beschränken. Dies ist unabhängig von dieser Aussage des Bundesverfassungsgerichts auch deshalb möglich, weil die Differenzierung nach bestandskräftigen und nicht bestandskräftigen Bescheiden vor dem Hintergrund des Art. 3 GG durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Es ist sachgerecht, zwischen denen zu unterscheiden, die gegen eine Entscheidung aktiv vorgehen und solchen, die es nicht tun.

Die Beschränkung der Gewährung von Leistungen auf solche Fälle, in denen keine bestandskräftigen Verwaltungsakte vorliegen, ist deshalb mit dem Grundgesetz vereinbar und ergo verfassungsgemäß. Es ist deshalb nach meiner Auffassung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, wenn der Gesetzentwurf für die Zeit zwischen 1991 und 1996 nur dann Leistungen vorsieht, wenn keine bestandskräftigen Bescheide vorliegen.

## III. Die Grundrente als Maßstab für den Dienstbeschädigungsausgleich

In seinem Urteil vom 20. Juli 2005 (B 9a/9 V 6/04) hat das Bundessozialgericht die Auffassung vertreten, dass für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nur die Beschädigtengrundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage sondern in verfassungskonformer Auslegung es § 84 a BVG auch die Alterszulage nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG in voller Höhe zu gewähren sei. Dem trägt der Gesetzentwurf durch die Erstreckung auf die Alterszulage Rechnung und folgt somit den Vorgaben des Gerichts, denn dieses stellte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 fest, dass dieser Alterserhöhungsbetrag offenbar auch vom Bundesverfassungsgericht als Bestandteil der Grundrente angesehen wird, eine Ungleichbehandlung also insofern nicht gerechtfertigt ist.

Das Bundessozialgericht hat sich insoweit auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 (1 BvR 284/96 u. 1 BvR 1659/96) bezogen, wonach § 84 a BVG in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG auch nach dem 31.12.1998 im Beitrittsgebiet

anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. Dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber zunächst durch das Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 6. Dezember 2000 Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hatte insoweit dem Gesetzgeber durchaus eine beträchtliche Gestaltungsfreiheit bei der Bemessung von Geldleistungen in den alten und den neuen Bundesländern eingeräumt und unterschiedliche Leistungshöhen gerechtfertigt, soweit die Ungleichbehandlung der Kriegsoffer in Ost und West nicht auf Dauer angelegt war und angesichts der damaligen Unterschiede in den Lebensverhältnissen noch mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtung vereinbar blieb. Würde aber die Beschäftigtenrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG wesentlich von der Vorstellung des ideellen Ausgleichs eines vom Einzelnen im Militärdienst für die staatliche Gemeinschaft erbrachten gesundheitlichen Sonderopfers geprägt und sei diese immaterielle Komponente nicht von der materiellen zu trennen, so sei es im Hinblick auf das grundgesetzliche Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen, sie einem Kriegsbeschädigten aus den neuen Ländern auf Dauer in geringerem Umfang zugute kommen zu lassen, obgleich sein Opfer im gleichen Krieg für den gleichen Staat erbracht worden sei. Diesen Vorgaben speziell für Kriegsoffer trägt die Neufassung des § 84 a BVG Rechnung, wo aber zugleich im Eingangssatz für das Beitrittsgebiet – allgemein – an der Versorgung nach dem BVG mit den nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben festgehalten wird. Damit verbleibt es bei Leistungen wegen Dienstbeschädigungen bei dem abgesenkten Betrag.

Für die vorgeschlagene Regelung spricht, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der Begründung ausdrücklich auf die Kriegsoffer bezieht und nicht auf andere Fälle. Dem ließe sich entgegenhalten, dass nach § 31 BVerfGG die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit bzw. Nichtigkeit von Normen Gesetzeskraft haben und § 84 a BVG ohne diese Einschränkung für verfassungswidrig und nichtig erklärt wird. Allerdings ist die Urteilsformel dann – letztlich ebenso wie ein Gesetz – einer Interpretation fähig und zugänglich. Dann aber ist darauf hinzuweisen, dass im Urteil klar zum Ausdruck kommt, dass die Erwägungen eben nur auf Kriegsoffer zutreffen und im Übrigen der Anpassungsmechanismus des Einigungsvertrages vom Bundesverfassungsgericht deutlich akzeptiert wird. Deshalb ist die vorgenommene Differenzierung verfassungsrechtlich zulässig, zumal sachliche Gründe – wie geschildert – gegeben sind.

Das Bundessozialgericht hat allerdings in seiner Entscheidung vom 7.7.2005 (B 4 RA 58/04) entschieden, dass sich der Wert des Rechts auf Dienstbeschädigungsausgleich für Bezugszeiten ab 1.1.1999 allein aus den in § 31 Abs. 1 BVG für die Beschädigten-Grundrente ergebenden Beträgen ergebe. Insoweit macht aber das Bundessozialgericht deutlich, dass es deshalb zu keiner anderen Entscheidung kommen konnte, weil § 84 a BVG in der geltenden Fassung keine andere Auslegung zulässt, da die Vorschrift nicht selbst die Kürzung vornimmt sondern lediglich eine Ergänzung zum Einigungsvertrag anordnet. Aus der Nichtigkeit des § 84 a BVG hat das Gericht dann geschlossen, dass es hier um eine ins Leere gehende dynamische Rechtsfolgenverweisung gehe. Ob diese Ableitung des Gerichts so zwingend ist, soll hier dahingestellt bleiben; es macht aber deutlich, dass das

Gericht dann, wenn der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung vorsieht, die diese untaugliche Bezugnahme auf eine nichtige Norm erledigt, durchaus die Differenzierung vornehmen würde. Das Bundessozialgericht äußert keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Differenzierung sondern hat rechtssystematische Bedenken mit verfassungsrechtlicher Dimension, die sich aber darauf beziehen, dass ein vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärtes Bundesgesetz allenfalls nur mittels eines neuen Gesetzgebungsverfahrens einschließlich einer neuen Verkündung im Bundesgesetzblatt zum Bundesgesetz werden kann, nicht aber dadurch, dass andere Gesetze auf das nichtige Gesetz verweisen oder so tun, als gelte es noch.

Dem ist jetzt durch eine ausdrückliche Regelung und Klarstellung Rechnung getragen, die für den Dienstbeschädigungsausgleich eine Grundrente – abgesenkt nach den Maßgaben des Einigungsvertrages – vorsieht. Dies ist sicherlich eine Ungleichbehandlung gegenüber den Versorgungsleistungen an Opfer des Zweiten Weltkrieges. Nicht jede Ungleichbehandlung ist aber als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Soweit das Bundesversorgungsgesetz Leistungen zur Entschädigung von Kriegsoffern vorsieht, berücksichtigt es besonders die Situation des Zweiten Weltkrieges und entschädigt die Opfer dieses Krieges, was die beiden inzwischen wiedervereinigten Teile Deutschlands in jeweils gleicher Weise betrifft. Dieses Bundesversorgungsgesetz dient zugleich als Basisregelung für nahezu das gesamte soziale Entschädigungsrecht. Zahlreiche Gesetze – darunter auch das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz – nehmen auf das Bundesversorgungsgesetz Bezug, ohne dass aus dieser rechtstechnischen Bezugnahme jeweils auf eine völlige Gleichstellung der Leistungssysteme geschlossen werden könnte. Dementsprechend wird häufig – wie auch hier – nur auf einzelne Normen des Bundesversorgungsgesetzes Bezug genommen. Dann aber bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, entweder in dem speziellen Leistungsgesetz oder im Bundesversorgungsgesetz selbst Modifikationen der Grundregel vorzunehmen. Hält man sich das vor Augen, so wird deutlich, dass hier angesichts der Unterschiedlichkeit der Situation der Kriegsoffer des Zweiten Weltkrieges und des hier interessierenden Personenkreises eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu der Grundrente für Kriegsoffer ausgeführt hat, greift hier nicht.

Ich sehe deshalb in der Orientierung des Dienstbeschädigungsausgleichs an der Höhe der Grundrente des Beitrittsgebiets – abgesenkt nach den Maßgaben des Einigungsvertrages – keine Diskriminierung der Bezieher dieser Leistung. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach nach bisheriger Rechtslage der Dienstbeschädigungsausgleich in Höhe der einheitlichen Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes für Kriegsbeschädigte des Zweiten Weltkrieges zu leisten sei, verwehrt dem Gesetzgeber nicht die gesetzliche Klarstellung, dass der Dienstbeschädigungsausgleich in Höhe der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes abgesenkt nach den Maßgaben des Einigungsvertrages zu zahlen ist.

#### **IV. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.11.2004**

Mit seiner Entscheidung vom 9.11.2004 (1 BvR 684/98) hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 40, 40 a Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 BVG in Verbindung mit § 1 Abs. 8

OEG insoweit für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG erklärt, als danach keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen ist, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG werde jedenfalls durch den vollständigen Ausschluss des Elternteils eines nichtehelichen Kindes von der Grundrente und von der Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c BVG verletzt, denn beide Leistungen zusammen sollten den Unterhalt des überlebenden Elternteils in einem Maße sichern, das dem ent-

fallenen Unterhaltsanspruch entspreche. Der Gesetzgeber werde zu prüfen haben, ob diese Erwägung auch für den Anspruch auf Schadensausgleich nach § 40 a BVG zutrefte.

Dem ist durch die Art. 2 ff. des Gesetzentwurfs Rechnung getragen, wobei hinsichtlich des Inkrafttretens der Art. 3 bis 5 des Gesetzentwurfs der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 16/754 Anlagen 2 und 3) zu folgen ist.

Münster, 30.3.2006

gez. Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)185**

30. März 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 3. April 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet** - Drucksache 16/444 -

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet** - Drucksache 16/754 -

Horst Schüler, Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft UOKG

Als Vorsitzender der UOKG, des Dachverbandes von Organisationen, in denen Frauen und Männer vereint sind, die wegen ihres Widerstandes gegen die kommunistische Herrschaft in der SBZ und späteren DDR oft langjährig in Gefängnissen und Lagern dieses Herrschaftssystems waren, bin ich nur willens, eine politische Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen zu geben. Trotz starker Emotionen, die mich vor allem auch angesichts zahlreicher Schicksalsgefährten und -gefährten beeinflussen, die in diesen Gefängnissen und Lagern umkamen, will ich mich um ein Höchstmaß an Sachlichkeit bemühen. Der Gesetzentwurf, zu dem sich die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien durch Urteile des Bundesverfassungs- und des Bundessozialgerichts gezwungen sehen, beinhaltet beträchtliche Nachzahlungen und laufende finanzielle Verbesserungen für so genannte Sonderversorgungssysteme von Trägern des Herrschaftssystems der DDR. Darunter fallen auch die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS). Namens einer überwiegenden Mehrheit der Opfer des Kommunismus – seien sie nun ehemalige politische Häftlinge gewesen oder unterlagen sie anderen Repressionen des kommunistischen Herrschaftssystems – informiere ich hiermit von deren Empörung, besonders über eine erneute Besserstellung von Menschen, die in enger Beziehung zum Ministerium für Staatssicherheit standen. Während viele Opfer des Kommunismus in

bitterer Not leben und wir seit langem um eine so genannte Opferrente kämpfen, während physische und psychische Haftfolgeschäden von Versorgungsämtern oft nicht anerkannt werden, während viele Frauen, die als blutjunge Mädchen nach bittersten Entwürdigungen ohne jedes Urteil zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt wurden und dafür zumeist keine Entschädigung erhielten, wird dieses Gesetz dazu beitragen, ihre früheren Peiniger finanziell weiter zu stärken. Wir sind darüber hinaus zutiefst bestürzt über Gerichte, die in ihren Urteilen eine uns völlig unverständliche Sanftmut gegen Angehörige eines Unterdrückungsapparats zeigen, die andere in Leid und sogar in den Tod trieben, nur weil sie sich nach den zwölf Jahren der verbrecherischen Nazi-Diktatur gegen eine neue Diktatur wandten. Und die – jüngste Ereignisse während einer Veranstaltung um die Gedächtnisstätte Berlin-Hohenschönhausen haben es gezeigt – sich in bislang nicht erlebter Dreistigkeit noch immer zu ihrer früheren menschenverachtenden Tätigkeit bekennen. Wir haben weder Mittel noch Möglichkeiten, diesen Gesetzentwurf zu Fall zu bringen. Es bleibt uns lediglich, der Öffentlichkeit von unserer Empörung und Verbitterung Kenntnis zu geben. Dass mir bei dieser Anhörung dazu Gelegenheit gegeben wurde, dafür bedanke ich mich.

Horst Schüler